

**Gebührensatzung
für Leistungen des Standesamtes
der Stadt Emsdetten
vom
19. Dezember 2023**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV NRW 1999 S.524) und der §§ 1,2,4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW 1969 S. 712) in den bei Erlass dieser Satzung jeweils gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Emsdetten in seiner Sitzung am 28. September 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich dieser Satzung umfasst die standesamtlichen Amtshandlungen nach dem Personenstandsgesetz (PStG) und nach den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften.

§ 2

Höhe der Gebühr

Die Höhe der Gebühren ist nach dem Gebührentarif gemäß Anlage zu bemessen, der Bestandteil dieser Satzung ist.

Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach dem in Betracht kommenden Gebührentarif erhoben.

§ 3

Gebührenpflichtige, Haftung

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, beantragt hat oder wer durch sie unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig. Eines förmlichen Bescheides bedarf es nicht.
- (2) Die Vornahme einer Leistung kann von einer Vorauszahlung der Gebühr abhängig gemacht werden.

**§ 5
Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Emsdetten Nr. 30/2023

Anlage
Gebührentarif des Standesamtes Emsdetten

Tarif- nummer	Gegenstand	Gebühr in €
1.	Eheschließungen	
a)	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei einer Anmeldung der Eheschließung	50,00
b)	Prüfung der Ehevoraussetzungen, wenn ausländisches Recht zu beachten ist	75,00
c)	Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses	50,00
d)	Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung zuständige Standesamt	50,00
e)	Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten	100,00
2.	Namensrechtliche Erklärungen	
a)	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung aufgrund von familienrechtlichen Vorschriften	25,00
b)	Beurkundung einer Erklärung zur Neubestimmung der Reihenfolge der Vornamen	30,00
c)	Bescheinigung über die Namensänderung	10,00
3.	Sonstige Amtshandlungen	
a)	Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder einer Geburt nach §§ 34 bis 36 PStG	60,00
b)	Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalles nach § 36 PStG	30,00
c)	Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung	25,00
d)	Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus einem Personenstandsregister	10,00
e)	Erteilung einer Personenstandsurkunde	12,00
f)	Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt wird und in einem Arbeitsgang hergestellt wird	5,00
g)	Aufnahme eines Antrages für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung	25,00 (weitere Gebühr nach erhöhtem Arbeitsaufwand)
h)	Porto Inland	2,00
	Porto Ausland	4,00